



Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Administration fédérale des finances AFF
Amministrazione federale delle finanze AFF
Administraziun federala da finanzas AFF

Externer Anstellungsstopp im Eidgenössischen Finanzdepartement

Im EFD gilt ab 1. April 2005 ein allgemeiner Anstellungsstopp für bundesexterne Stellenbewerberinnen und -bewerber. Damit weitet das EFD das Moratorium vom letzten September aus, das für die Funktionsgruppen Handwerk, Technik und Administration eingeführt wurde. Der Anstellungsstopp erfolgt im Zusammenhang mit dem von Parlament und Bundesrat geforderten Projekt "Umbau mit Perspektiven". Wie Departementspersonalchef Kurt Zuppinger darlegt, haben die Personal-Abbaumassnahmen bundesweit mittlerweile fast alle Berufskategorien erfasst. Immer mehr Mitarbeitende aller Berufskategorien würden durch Abbau oder Umbau ihre Funktion verlieren. Die Betroffenen würden deshalb in den Prozess 'Umbau mit Perspektiven' aufgenommen.

"Das hat uns bewogen, den bereits verhängten externen Anstellungsstopp auch auf die übrigen Berufskategorien auszudehnen", erläutert Zuppinger. Es wäre kaum zu rechtfertigen, dass in einem Bundesamt des EFD eine Rekrutierung eines bundesexternen Mitarbeiters vollzogen wird, während ein anderes Bundesamt einen geeigneten Mitarbeiter entlassen müsse.

Der nun verfügte Anstellungsstopp im EFD entspricht gemäss Zuppinger dem Vorgehen der Mehrheit der übrigen Departemente.

Der Stopp für alle Funktionen ab 1. April gelte während drei Monaten, fügt Zuppinger bei. Diese Zeitspanne soll es den Personaldiensten erlauben, innerhalb der Bundesverwaltung nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen zu suchen. Jede vermittelte Person trage dazu bei, dass ein vom Abbau betroffener Mitarbeiter seine Stelle nicht verliere. "Konkret heisst das, dass in den ersten drei Monaten keine Stellen direkt bundesextern ausgeschrieben und von Bewerbenden ausserhalb der Bundesverwaltung besetzt werden dürfen."

Für die Rekrutierung von besonderen Funktionen wie beispielsweise Monopolberufen (etwa Zollaspiranten) kann beim Departement eine begründete Ausnahme beantragt werden.

Falls nach drei Monaten keine geeignete, von der Entlassung betroffene Person gefunden wird, kann laut Zuppinger beim Departement schriftlich die Freigabe zur externen Personalrekrutierung beantragt werden.